FAQ · Schulwechsel und weiterführende Schulen

5.6 – Welche Rolle spielen Noten und Förderprognose beim Schulwechsel?

Für den Übergang zum Gymnasium ist die **Notensumme der Förderprognose** relevant. Nach § 29a Sek I-VO wird die Eignung bei einer Notensumme von **höchstens 14** nachgewiesen; bei einer höheren Summe kann sie durch einen erfolgreichen **Probeunterricht** festgestellt werden. Nach der derzeitigen Vorschrift sind dafür mindestens **75 Prozent** der erreichbaren Bewertungseinheiten erforderlich. Die Förderprognose bleibt darüber hinaus Teil der Beratung und des Aufnahmeverfahrens.

> **Praktisch wichtig:** Prüfen Sie die Notensumme der maßgeblichen Halbjahre und gegebenenfalls die Voraussetzungen und Termine des Probeunterrichts.

Weitere Orientierung: Für den Übergang zum Schuljahr 2027/28 werden nach den amtlichen Informationen die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache aus den Halbjahren 5.2 und 6.1 zugrunde gelegt. Bei einer Notensumme über 14 ist für das Gymnasium grundsätzlich ein Nachweis der Eignung durch Probeunterricht erforderlich. Berliner Übergang zur weiterführenden Schule.

Rechtsgrundlage / amtliche Orientierung: Sekundarstufe-I-Verordnung (§ 29a Sek I-VO; amtliche Rechtsvorschriften)

Originalbeitrag: https://www.anwalt-schulrecht-berlin.de/faq/schulwechsel.html#faq-056
PDF erstellt am: 28.11.2026